

TTC Altbach 1952 e.V.

SATZUNG – Neufassung Juli 2013

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Sinn und Zweck.....	2
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Mitglied beim WLSB	2
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 7 Wahl- und Stimmfähigkeit	3
§ 8 Austritt und Ausschluss	4
§ 9 Ordnungen	5
§ 10 Mitgliedsbeitrag	5
§ 11 Organe	6
§ 12 Der Vorstand	6
§ 13 Der Ausschuss	7
§ 14 Die Hauptversammlung.....	8
§ 15 Die Vereinsjugend.....	9
§ 16 Kassenprüfer.....	9
§ 17 Auflösung des Vereins	10
§ 18 Strafbestimmungen	10
§ 19 Haftungsbeschränkungen und sonstige Bestimmungen.....	10
§ 20 In-Kraft-Treten.....	11

§ 1 Name und Sitz

Der Verein Tischtennisclub Altbach wurde im Jahr 1952 gegründet und hat seinen Sitz in Altbach am Neckar. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen unter Nr. VR 841 am 07.10.1980 eingetragen worden.

§ 2 Sinn und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (2. Teil, 3. Abschn.). Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
2. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden.
3. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken sind untersagt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglied beim WLSB

Der Verein ist Mitglied beim Württembergischen Landessportbund e.V. Stuttgart. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) aktiven Mitgliedern
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) Jugendlichen
2. Mitglieder des Vereins im Alter bis 18 Jahren gelten als Jugendliche.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet in jedem Fall der Vorstand.
4. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, der eine schriftliche Anmeldung vorausgehen muss, so hat das Mitglied den Jahresbeitrag zu bezahlen.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie wird begründet, bleibt aber unanfechtbar.
6. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt nach den Bestimmungen des § 9.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, sich am Sportbetrieb zu beteiligen und nach den vom Ausschuss zu erlassenden Richtlinien sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benützen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Mit seiner Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 7 Wahl- und Stimmfähigkeit

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres, die mit den Beiträgen nicht im Rückstand und mindestens 4 Monate Mitglied im Verein sind.

§ 8 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod.
2. Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann. Er entbindet nicht von der Bezahlung laufender oder verfallener Beiträge.

Mitglieder, die von der Hauptversammlung mit Ämtern betraut sind, haben mit ihrer Austrittserklärung einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit bis zum Austritt vorzulegen.

3. Durch Auflösung des Vereins (siehe § 17).
4. Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch den Ausschuss beschlossen werden:

- a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 1 Jahr im Rückstand ist.
- b) Bei grobem Verstoß gegen die Satzungen des Vereins, des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- c) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- d) Bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Vereinszwecke, d.h. wenn vereinschädigend gewirkt wird. Der Antrag auf Ausschluss kann vom Vorstand oder 5 stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Er ist dem Mitglied durch den Vorstand 2 Wochen vor der Ausschusssitzung durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss zu entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein muss der Ausschuss mindestens mit zwei Drittel aller Mitglieder gestimmt haben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Ordnungen

1. Ehrenordnung

Die Ehrung erfolgt auf Beschluss des Ausschusses. Sie stellt immer eine Einzelfallentscheidung dar und begründet keinen Anspruch.

Anlässe für Ehrungen können z.B. sein: außerordentliche sportliche Leistungen und/oder besondere Verdienste um den Verein.

Im Rahmen des Beschlusses zur Ehrung kann eine Befreiung von der Beitragspflicht gewährt werden.

2. Geschäftsordnung

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung geben. Für den Erlass dieser Ordnung ist der Ausschuss zuständig.

3. Datenschutzordnung

Mit seiner Aufnahme stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche personenbezogene Daten gespeichert werden dürfen. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Das Nähere regelt die Datenschutzordnung des TTC, die vom Ausschuss erlassen wird und über die Homepage veröffentlicht wird.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die stimmberechtigten Mitglieder wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Die Beitragspflicht der Jugendlichen wird durch den Ausschuss geregelt.

3. Beitragsminderungen bzw. Befreiungen können durch den Ausschuss auf Antrag beschlossen werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird für das Geschäftsjahr einmal erhoben und muss spätestens bis 01.04. eines Jahres bezahlt werden.
5. Der Verein kann über die Beitragspflicht hinaus weitere Umlagen und Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind beschließen. Für die Beschlussfassung und die Regelung der Einzelheiten ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 11 Organe

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

1. den Vorstand (§ 12)
2. den Ausschuss (§ 13)
3. die Hauptversammlung (§ 14)
4. die Vereinsjugend (§ 15)

§ 12 Der Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die 3 geschäftsführenden Vorstände/innen. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr, sofern sie mindestens 1 Jahr Mitglied sind.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues wählbares Mitglied kommissarisch berufen.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung dem Ausschuss oder der Hauptversammlung zugewiesen sind. Die

Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Aufgabenverteilungsplan einvernehmlich festgelegt.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten:

Die geschäftsführenden Vorstände/innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits, der die Summe der letztjährigen Mitgliedsbeiträge überschreitet, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Der Ausschuss

1. Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses:

Mitglieder des Vorstandes
Schriftführer
Jugendleiter
Sportwart weiblich
Sportwart männlich
Seniorenwart

Die Mitglieder des Ausschusses werden auf 2 Jahre bei der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr, sofern sie mindestens 1 Jahr Mitglied sind.

Die Ausschusssitzung wird durch den Vorstand einberufen.

Im Bedarfsfall kann der Ausschuss weitere Mitglieder zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.

Über den Verlauf der Ausschusssitzungen, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen.

2. Aufgaben des Ausschusses:

Der Ausschuss ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Schriftführer hat Protokoll zu führen bei sämtlichen Sitzungen des Ausschusses sowie bei der Hauptversammlung.

Die weitere Aufgabenverteilung innerhalb des Ausschusses erfolgt in der 1. Sitzung nach der Wahl.

Den Anordnungen des Ausschusses ist Folge zu leisten.

§ 14 Die Hauptversammlung

Jeweils im 2. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist von einem/einer der geschäftsführenden Vorstände/innen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung und schriftliche Einladung an jedes einzelne stimmberechtigte Mitglied.

Außerdem kann einer/eine der geschäftsführenden Vorstände/innen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Die geschäftsführenden Vorstände/innen sind dazu verpflichtet, wenn der Ausschuss eine solche beschließt, oder wenn mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder mittels Unterschriften dieselbe beantragt.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat zu enthalten:

1. Erstattung des Geschäftsberichtes durch einen/eine der geschäftsführenden Vorstände/innen
2. Erstattung des Kassenberichtes durch den/die für die Kasse zuständige(n) geschäftsführende(n) Vorstand/Vorständin
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
5. Neuwahlen alle zwei Jahre
6. Beschlussfassung über Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung bei einem der geschäftsführenden Vorstände/innen eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche auf einer Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit beruht, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen.

Es wird durch Handzeichen gewählt und abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 % der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen bzw. zu wählen.

§ 15 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung.
2. Die Vereinsjugendordnung und Änderungen dieser werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören.
2. Die Kassenprüfer/innen führen jährlich vor der Hauptversammlung die Kassenprüfung durch.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 18 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen, von dem in § 8 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dgl., nicht jedoch Geldstrafen) verhängen gegen jedes Vereinsmitglied, das sich gegen die Satzung, das Ansehen, das Vermögen und die sportlichen Interessen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 19 Haftungsbeschränkungen und sonstige Bestimmungen

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
3. In allen Fällen, für die diese Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des BGB maßgebend.

§ 20 In-Kraft-Treten

Vorliegende Satzung wurde am 09.07.2013 von der Mitgliederversammlung des TTC Altbach beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom 16.05.2006.

Für die Richtigkeit:

-gez-

Guido Hörnig
Geschäftsführender Vorstand

-gez-

Harald Stritzelberger
Geschäftsführender Vorstand

-gez-

Marco Balasso
Geschäftsführender Vorstand

Diese Satzung wurde vom Notariat Altbach beglaubigt und am 19.08.2013 vom Amtsgericht Esslingen (Vereinsregister) ins Vereinsregister eingetragen. Sie ist damit wirksam geworden.